F R I E D H O F S O R D N U N G vom 23. September 2021

Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler - Dekanat Biberach

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 5
§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Friedhofszweck 5
§ 3 Friedhofsverwaltung 5

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN 6
§ 4 Öffnungszeiten 6
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 6
§ 6 Amtliche Handlungen 7
§ 7 Gewerbliche Arbeiten 7

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN 8
§ 8 Allgemeines 8
§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen 9
§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber 9
§ 11 Ruhezeiten 10
§ 12 Umbettungen 11

IV. GRABSTÄTTEN 12
§ 13 Allgemeines 12
§ 14 Verzeichnis der Grabstätten 13
§ 15 Reihengräber /Einzelgräber/ Aschengrabstätten 13
§ 16 Tiefgräber 14
§ 17 Urneneinzel- / Urnentiefgräber / Urnenstelen 15
§ 18 Einheitlich gestaltete Grabstätten 17
§ 19 Urnengräber unterm Baum 18

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN 18
§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz 18
§ 21 Genehmigungserfordernis 18
§ 22 Standsicherheit 19
§ 23 Unterhaltung 19
§ 24 Entfernung 20

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE 20
§ 25 Allgemeines 20
§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege 21

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE 22
§ 27 Leichenhalle 22
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten 22

VIII. HAFTUNG/ ORDNUNGSWIDRIGKEITEN 22
§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht/Haftung 22
§ 30 Ordnungswidrigkeiten 23

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN 23
§ 31 Erhebungsgrundsatz 23
§ 32 Gebührenschuldner 24
§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren 24
§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 24
§ 35 Alte Rechte 24
§ 36 In-Kraft-Treten 25

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet und im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Betzenweiler gelegenen und von ihr verwalteter Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Er dient der Bestattung Verstorbener mit Wohnsitz in der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Tiefgrab nach § 16 oder ein Urnentiefgrab oder eine Urnenstele mit Mehrfachbelegung nach § 17 oder ein einheitlich Gestaltetes Urnentiefgrab nach § 18 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Kirchengemeinderat (Friedhofsverwaltung) die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.

(3) Als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Besinnung und zum Zwecke des Totengedenken ist der Friedhof allen Besuchern zugänglich.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Dieser kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchengemeinderates oder einer Verwaltungsstelle übertragen.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichem Recht.

(3) Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofs anfallenden Kosten grundsätzlich durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf jederzeit betreten werden.

(2) Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Besucher/innen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die geeignet sind, religiöse Empfindungen gläubiger Christen zu verletzen, sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege zu befahren (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und die zur Grabpflege unbedingt notwendigen Handwagen sowie Fahrzeuge zur An- und Abfuhr von Grabdenkmälern),
b) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen,
c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
f) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
g) Blumensträuße und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
i) zu spielen und zu lärmen,
j) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und/oder zu beschädigen.

(3) Kränze, Gestecke, Abraum nach Umpflanzungen, Töpfe usw. müssen privat entsorgt werden.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

(6) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Amtliche Handlungen

(1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder einem von ihm beauftragten pastoralen Mitarbeiter. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Friedhofsverwaltung kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haben der Friedhofsverwaltung auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.

(6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(7) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Trauer- bzw. Gedenkfeier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind baldmöglichst nach Eintritt des Todes bei dem für den Friedhof zuständigen Pfarramt anzumelden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung beim zuständigen Pfarramt bestellt werden. Ort und Zeit der Bestattung werden vom zuständigen Pfarramt festgesetzt. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder weltliche musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

(2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber durch einen durch sie bestimmten Bestattungsunternehmer ausheben und einebnen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Bei Neubelegung freier Grabfelder wird der Reihe nach bestattet.

(4) Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.

(5) Gegenstände von Wert, welche in geöffneten Gräbern aufgefunden werden, hat das Friedhofspersonal der Friedhofsverwaltung zur weiteren Verfügung zu übergeben.

(6) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
a) Einzel-/Reihengräber für Erwachsene: 1,60 m lang und 0,80 m breit
b) Reihengräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr: 1,00 m lang und 0,50 m breit
c) Tiefgräber: 1,60 m lang und 0,80 m breit
d) Urneneinzel-/ Urnentiefgräber: 0,80 m lang und 0,50 m breit

Der Zwischenraum von Reihengrab/Tiefgrab zu Reihengrab/Tiefgrab beträgt 0,40 m. Der Zwischenraum von Urnengrab zu Urnengrab sowie der von Kindergrab zu Kindergrab beträgt. 0,20 m. Die einzelne Grabstätte muss das Grabmal, die Einfassung und den Weihwasserbehälter in sich schließen.

Skizze provisorischer Grabeinfassungen

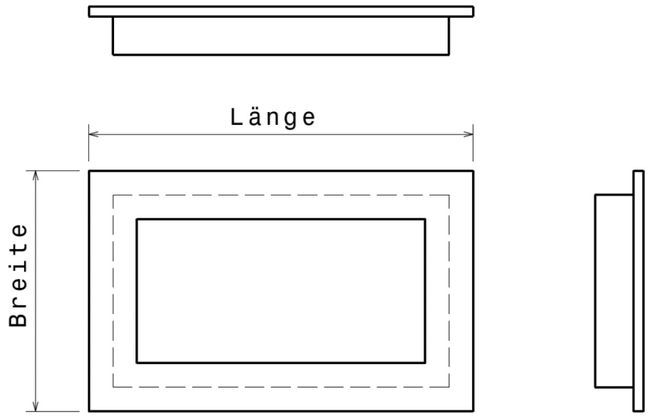

Die provisorischen Grabeinfassungen entsprechen der Größe der letztendlichen Grabeinfassungen. Angegeben sind die maximalen Außenabmessungen.

Grabvariante	**Länge [m]**	**Breite [m]**
Einzel-/Tiefgrab (Erwachsene)	1,6	0,8
Reihengrab (Kinder)	1,0	0,5
Urneneinzel-/Urnentiefgrab	0,8	0,5

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der fehl- und totgeborenen Kindern mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden 3 Monate vorher die Angehörigen, soweit diese bekannt sind, benachrichtigt die Gräber abzuräumen.

§ 12 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einer Grabstelle in ein anderes Grab oder aus einem Urnengrab/Stele in ein anderes Urnengrab/Stele sind innerhalb der Kirchengemeinde nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 26 Abs. (1) Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt nur die Friedhofsverwaltung durch einen durch sie bestimmten Bestattungsunternehmer durchführen. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.

(7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Einzelgräber in der Reihe für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
2. Einzelgräber in der Reihe für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
3. Tiefgräber in der Reihe
4. Urneneinzelgräber in der Reihe
5. Urnentiefgräber in der Reihe
6. Urnenstelen in der Reihe von oben nach unten
7. einheitlich gestaltete Urneneinzelgräber
8. einheitlich gestaltete Urnentiefgräber
9. Urnengräber unterm Baum

(3) Reihengräber sind Einzel- und Tiefgräber für Erdbestattungen und Feuerbestattungen. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt:
1. Einzelgräber 25 Jahre Nutzungsrecht
2. Tiefgräber 35 Jahre Nutzungsrecht
3. Urneneinzelgräber bei Einfachbelegung 15 Jahre Nutzungsrecht
4. Urnentiefgräber bei Mehrfachbelegung 25 Jahre Nutzungsrecht
5. Urnenstelen bei Einfachbelegung 15 Jahre Nutzungsrecht
6. Urnenstelen bei Mehrfachbelegung 25 Jahre Nutzungsrecht
7. Einheitlich gestaltete Urneneinzelgräber bei Einfachbelegung 15 Jahre Nutzungsrecht
8. Einheitlich gestaltete Urnentiefgräber bei Mehrfachbelegung 25 Jahre Nutzungsrecht
9. Urnengräber unterm Baum 15 Jahre Nutzungsrecht

Verlängerung des Nutzungsrechts siehe § 16.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(6) Anonyme Beisetzungen werden nicht vorgenommen.

(7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

(8) Ein Anspruch auf einen erneuten Erwerb der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit besteht nicht.

(9) In einem Einzel-Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. In einem Tief-Reihengrab sind nur zwei Leichen zugelassen. In einem Urnen-Reihengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, sofern das Nutzungsrecht nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Urnenstelen siehe § 17, Abs. 3.

§ 14 Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 15 Reihengräber /Einzelgräber/ Aschengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden 3 Monate vorher die Angehörigen, soweit diese bekannt sind, benachrichtigt, die Gräber abzuräumen. Die Kosten tragen die Angehörigen. Die Grabfläche ist einzuebnen.

§ 16 Tiefgräber

(1) Tiefgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Feuerbestattungen übereinander, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Tiefgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

(3) Tiefgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird auf 35 Jahre festgesetzt. Bei Überschreiten des Nutzungsrechts wird eine Gebühr (siehe Bestattungsgebührenordnung) pro Jahr erhoben. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb besteht nicht. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Ist dies nicht der Fall, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben werden.

Im Falle des Ablebens des Erwerbers, geht das Nutzungsrecht an die von ihm bestimmte Person oder die nächsten Verwandten über.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Tiefgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) In einem Tiefgrab sind nur 2 Särge übereinander sowie bis zu 3 Urnen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit, zusätzlich möglich.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. (7) Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Tiefgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. (7) Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Einzel- sowie Tiefgräbern können auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit nicht überschritten wird.

§ 17 Urneneinzel- / Urnentiefgräber / Urnenstelen

(1) Urneneinzel- und Urnentiefgräber sowie Urnenstelen sind Aschengrabstätten.

(2) In einem Urnentiefgrab oder einer Urnenstele können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, Urnenkammer (Urnenstele); zulässig sind höchstens 2 Urnen. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen zulassen.

(4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(5) Für die Beisetzung von Urnen in einer Urnenstele (sofern zu diesem Zeitpunkt Urnenstelen vorhanden sind), ist folgendes zu beachten:

a) Auf den Verschlussplatten (Türen aus Granitplatten) der Urnenkammern in den Urnenstelen sind die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen einzugravieren.

b) Bei der Auswahl der Schriften ist ausschließlich das Eingravieren zulässig. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder anderen Buchstaben, die aufgesteckt oder aufgeschraubt werden, ist nicht zulässig. Die eingravierten Schriften sind vorwiegend im Farbspektrum mittelgrau und schwarz empfehlenswert. Bei der Auswahl der Schriftart ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Kleinere, dem Gesamtbild angepasste eingravierte Bildnisse, wie Blumen, Kreuze, gefaltete Hände oder andere religiöse Symbole, etc., dürfen in dezenten, nicht schreienden Farben vorgesehen werden. Die Arbeiten sind in jedem Falle von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.

c) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als eingravierte Buchstaben, Zahlen und Symbole, wie unter Buchst. b) genannt und beschrieben, wie z. B. aufgeschraubte oder angesteckte Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen sind unzulässig. Das Anbringen von solchen Gegenständen ist auch an den Stelenkörpern unzulässig und wird von der Friedhofsverwaltung bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer den genannten zulässigen Eingravierungen auf den Verschlussplatten, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann sich in diesem Falle die Urnenstele vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenstelen ist verboten.

d) Die Verschlussplatten (Granittüren) der Stelenkammern bleiben während der Nutzungszeit im Besitz der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Verschlussplatten durch die Friedhofsverwaltung entfernt und den Nutzungsberechtigten überlassen. Die Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt.

e) Die Friedhofsverwaltung (oder der Bestatter) klärt den Steinmetz über die Technik der Verschlussplatten wie folgt auf:
Die fein sandgestrahlte Seite der Verschlussplatten ist die sichtbare, zu beschriftende Außenseite. Der Rand der Verschlussplatte mit einem Bohrloch ist die Unterseite der Verschlussplatte. Der Rand der Verschlussplatte mit zwei Bohrlöchern ist die Oberseite der Verschlussplatte. Die Verschlussplatte wird an der Unterseite mit einem Anker fixiert und oben mit zwei Einhängeankern (Patentverschluss) eingehängt. Bei falschen, fehlerhaften Beschriftungen und bei Nichteinhaltung der unter § 17 b benannten Gestaltungsvorschriften, haftet der Steinmetz gegenüber der Friedhofsverwaltung.

f) Der Steinmetz wird von den Angehörigen beauftragt. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Angehörigen (oder deren Vertreter) des Verstorbenen aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten.

g) Das Wechseln der Verschlussplatten ist nur durch von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen gestattet.

h) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichtern, -laternen oder sonstigem ornamentalen Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme bildet der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer. Für die ersten 3 Wochen nach einer Beisetzung können Blumengebinde vor der entsprechenden Urnenstele abgelegt werden. Das Ablegen von Blumen und Gestecken oben auf den Abdeckplatten der Urnenstelen ist unzulässig. Sollte bei Zuwiderhandlung eine Abdeckplatte irreparable Schäden durch verfaulende oder verfärbende Pflanzenteile erleiden, so wird die Friedhofsverwaltung eine neue Abdeckplatte auf Kosten des Verursachers beschaffen.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Tiefgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 18 Einheitlich gestaltete Grabstätten

(1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Urnenreihengrabstätten. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein von der Friedhofsverwaltung zu errichtendem Grabmal, auf dem jeweils mindestens der Name des Verstorbenen mit dem Geburts- und Sterbejahr vermerkt ist, keine besondere Gestaltung. Der Name mit Geburts- und Sterbejahr wird auf einem separaten Schild angebracht. Um das einheitliche Gesamtbild zu gewährleisten, wird die Gestaltung und Anbringung durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und veranlasst.

(2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 17 gilt entsprechend, da es sich um Urneneinzelgräber oder Urnentiefgräber handelt.

§ 19 Urnengräber unterm Baum

(1) Im Gemeinschaftsgrabfeld werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die Lage der Urnen jedoch in einem Verzeichnis festgehalten.

(2) Auf einem Schild wird der Name mit Geburts- und Sterbejahr festgehalten und an der Stele beim Baum angebracht. Um das einheitliche Gesamtbild zu gewährleisten, wird die Gestaltung und Anbringung durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und veranlasst.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN

§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 21 Genehmigungserfordernis

(1) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Ganzheit gewahrt wird. Ohne Genehmigung sind bis zur Errichtung des letztlichen Grabmals provisorische Grabmale aus Holz zulässig.

(2) Die Fertigstellung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Grabmale bei Einzel- und Tiefgräbern dürfen, gemessen ab Erdoberfläche, eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Die Gräber sind mit einer bis zu 15 cm breiten und bis zu 15 cm hohen Steineinfassung, gemessen ab Erdoberfläche, zu versehen.

(5) Grabmale bei Urnengräbern/Urnentiefgräbern dürfen, gemessen ab Erdoberfläche, eine Höhe von 0,90 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gräber sind mit einer bis zu 15 cm breiten und bis zu 15 cm hohen Steineinfassung, gemessen ab Erdoberfläche, zu versehen.

(6) Grabdenkmale bei Kindergräbern dürfen, gemessen ab Erdoberfläche, eine Höhe von 0,90 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gräber sind mit einer bis zu 15 cm breiten und bis zu 15 cm hohen Steineinfassung zu versehen.

(7) Grabplatten sind nur für Urnengrabstätten zulässig.

(8) Die Mindeststärke der Grabmale bis zu einer Gesamthöhe, incl. Sockel, von 1,20 m muss 14 cm sein, bis zu einer Gesamthöhe, incl. Sockel, von 1,40 m muss die Mindeststärke 16 cm betragen.

(9) Der Bepflanzungsbereich bei Einzel- und Tiefgräber muss mindestens 1/2 der Grabfläche betragen. Für Urneneinzel- und Urnentiefgräber gibt es keine Vorschrift zum Bepflanzungsbereich.

(10) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.

(11) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 22 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Tiefgrabstätten und Urnentiefgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen lassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die staatliche Verwaltungsbehörde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die staatliche Verwaltungsbehörde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale samt der Fundamentierung sowie die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofs-verwaltung unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen lassen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Friedhofsverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und selbst zu entsorgen.

(2) Vor Stelen darf keinerlei Grabschmuck abgelegt werden. Siehe § 17, Abs. 5 Buchst. h).

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. (1) Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Friedhofsanlage zu verändern.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Tiefgrabstätten und Urnentiefgrabstätten/Stelen kann die Friedhofs-verwaltung unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde den Grabschmuck entfernen lassen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen/Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des/der Verstorbenen betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Belegung und Gebührenberechnung der Leichenhalle obliegt der bürgerlichen Gemeinde.

§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und unmittelbar nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung im Mittelungsblatt Betzenweiler bekannt gegeben.

VIII. HAFTUNG/ ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht/Haftung

(1) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und/oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Blumensträuße und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) Kränze, Gestecke, Abraum, Töpfe usw. ablagert,
   h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   i) Druckschriften verteilt.
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 31 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Friedhofsordnung beigefügten Bestattungsgebührenordnung.

§ 35 Alte Rechte

(1) Bei bereits angelegten Grabstätten gelten die bisherigen Vorschriften, ebenfalls die bisherigen Nutzungsrechte.

(2) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung belegt, aber noch nicht angelegt sind, richtet sich die Gestaltung nach den neuen Vorschriften.

§36 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 19. Januar 2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührenordnung vom 1. Mai 2014 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Betzenweiler, den 23.09.2021

Pfarrer

PFARRAMT ST. CLEMENS BETZENWEILER

Gewählte/r Vorsitzende/r

Genehmigungsvermerk des Diözesanverwaltungsrates

Genehmigt
BO-Nr. 5357
Rottenburg, den 20.10.2021
Diözesanverwaltungsrat
i. A.
Karl-Heinz Glasebach
Stellv. Abteilungsleiter

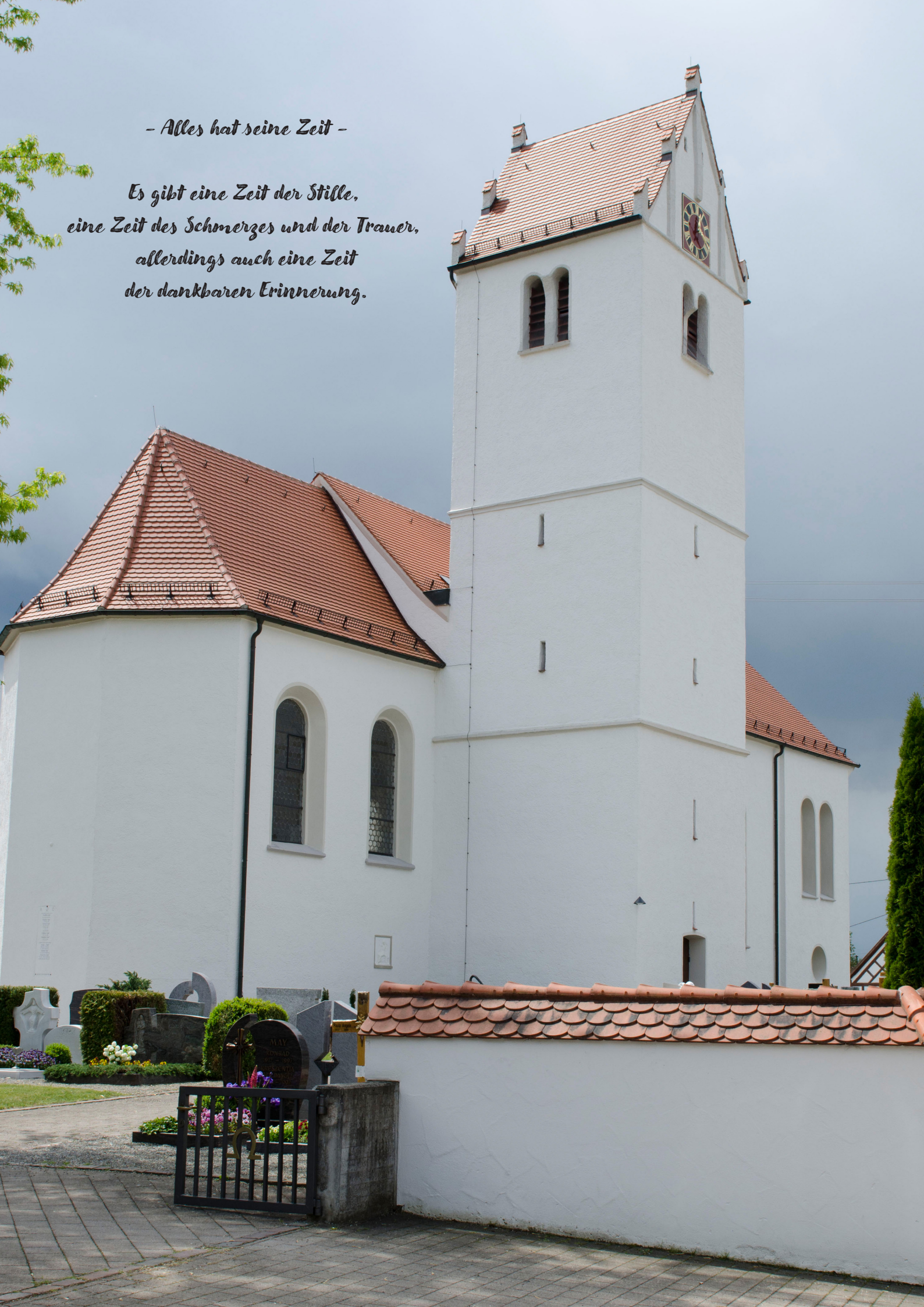
– Alles hat seine Zeit –
Es gibt eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes und der Trauer,
allerdings auch eine Zeit
der dankbaren Erinnerung.